

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Jörg van Essen, Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/350, 15/1311 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist ein Problem, das Politik und Gesellschaft gleichermaßen herausfordert. Jeder Missbrauch ist ein Verbrechen an der Seele der minderjährigen Opfer. Was Kinder dabei erleiden, kann nur erahnt werden. Etwa 2 100 Kindesmisshandlungen und 16 000 Fälle von Kindesmissbrauch weist die Kriminalstatistik im Jahresschnitt aus. Die Dunkelziffer ist jedoch bei weitem höher.

In den vergangenen Jahren hat der Deutsche Bundestag eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs beschlossen. Bereits in der 13. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag Reformen durchgesetzt, mit denen die rechtliche, tatsächliche und psychologische Situation der Opfer und Zeugen durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen entscheidend verbessert worden ist. Dieses Signal hat der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten, des Zeugenschutzgesetzes und der 6. Strafrechtsreform gegeben. Der Schwerpunkt des 6. Strafrechtsreformgesetzes war eine Neugestaltung des Strafrahmensystems mit dem Ziel, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie sexueller Integrität mehr Gewicht zu verleihen. Besonders schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind jetzt nicht mehr nur als Vergehen, sondern als Verbrechen eingestuft und werden je nach Gewicht der einzelnen Straftat im

Regelfall mit Mindestfreiheitsstrafen von einem Jahr, zwei oder fünf Jahren geahndet. Der sexuelle Missbrauch von Kindern kann dadurch härter bestraft und besser geahndet werden. Opfer sind heute als selbständige Verfahrensbeteiligte anerkannt und sie können einen Opferanwalt auf Kosten des Staates erhalten. Darüber hinaus können schutzbedürftige Zeugen per Video außerhalb des Gerichtssaales vernommen werden. Die Opfer können auf Honorare zugreifen, die die Täter für die öffentliche Vermarktung der Tat erhalten. Insbesondere hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich dort, wo er auch vom Opfer akzeptiert wird, bewährt. Dabei wird der Täter mit den Folgen seiner Tat, insbesondere mit dem Leid des Opfers, das er bislang nur anonym erfahren hat, konfrontiert. Wesentlich verschärft wurden auch die Regelungen über die sozialtherapeutischen Maßnahmen für Sexualstraftäter und die Sicherungsverwahrung. Notwendig sind darüber hinaus Strafverschärfungen im Bereich der Verbreitung von Pornographie. Gerade im Bereich der Medien gab es in den vergangenen Jahren eine rasante Entwicklung, die die elektronische Verbreitung von pornografischen Inhalten und den Zugang zu ihr wesentlich vereinfacht hat. Darauf muss der Gesetzgeber angemessen reagieren.

Es darf bezweifelt werden, ob weitergehende Strafverschärfungen und Strafrahmenanhebungen in der Praxis tatsächlich dazu führen werden, den sexuellen Missbrauch einzudämmen. Man kann den Strafrahmen noch so sehr ausdehnen; der erkennende Richter wird sich unter Umständen davon wenig beeindrucken lassen. Der Gesetzgeber hat zu Recht keinerlei Einfluss auf die Rechtsprechung dahin gehend, dass der Strafrahmen auch tatsächlich ausgeschöpft wird.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die generelle Heraufstufung des sexuellen Missbrauchs vom Vergehen zum Verbrechen abzulehnen. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs setzt zu Recht sehr früh an und umfasst zahlreiche Begehungsmöglichkeiten. Dies ist ein wichtiges Signal für den Täter, dass ein potentiell Fehlverhalten auch in einem Frühstadium bereits den Straftatbestand erfassen könnte. Wenn in diesem Bereich jede Form des Missbrauchs zum Verbrechen hochgestuft wird, wird die Erheblichkeitsgrenze verlagert. Dies führt automatisch zu größerer Vorsicht bei der Anwendung der Gerichte, so dass der angestrebte Schutz für die Betroffenen ins Gegenteil verkehrt würde. Es wäre zu erwarten, dass die Gerichte den Anwendungsbereich des § 176 StGB enger ziehen würden. Wegen der hohen Mindeststrafe würde häufiger als bisher ein minder schwerer Fall angenommen werden. Das Strafniveau würde insgesamt sinken. Es ist daher zu begrüßen, dass diese Forderung keine parlamentarische Mehrheit findet.

Ebenso abzulehnen ist der Wegfall des minder schweren Falls des sexuellen Missbrauchs. Die von Rot-Grün vorgesehene Änderung wird in der Praxis dazu führen, dass Minimalfälle künftig nicht mehr bestraft werden. Diese Verfahren werden voraussichtlich wegen Geringfügigkeit eingestellt. Einerseits soll durch die Änderungen im Sexualstrafrecht das „gesellschaftliche Unwerturteil“ über Missbrauchsdelikte deutlich gemacht werden, andererseits wird der Wegfall des minder schweren Falles zur vermehrten Einstellung dieser Fälle führen. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht dagegen eine nach Schuldgesichtspunkten angemessene Abstufung des zurechenbaren Unrechts und der danach verursachten Gefährdung der kindlichen Opfer. Die Gerichte brauchen weiterhin verschiedene Differenzierungsmöglichkeiten bei der Strafzumessung.

Um die Zahl der Missbrauchsfälle zu verringern und zugleich ein besseres Hilfsangebot für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bereitzustellen, ist ein integriertes Maßnahmenpaket notwendig. Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Förderung des Gedeihens und des Wohls aller Kinder sowie ihrer Gesundheit und physischen, psychischen, sittlichen und sozialen Entwicklung. Dazu bedarf es der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Politiken und Praktiken in Bezug auf die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs unter Berück-

sichtigung eigener Ansichten und Erfahrungen von Kindern. Die einseitige Sicht auf das Strafrecht wird dem komplexen Problem nicht gerecht. Vielmehr muss die psychosoziale Versorgung von sexuell missbrauchten Kindern und die Präventionsarbeit stärkere Beachtung finden. Man kann in der Diskussion über den sexuellen Missbrauch von Kindern nur dann glaubwürdig bestehen, wenn man auf alle Bereiche dieses vielschichtigen Themas eingeht. Dazu gehört im Wesentlichen eine Berücksichtigung der Opfer von Sexualverbrechen. Man kann in dieser Debatte nur dann überzeugen, wenn man die Opfer nicht aus dem Blick verliert. Opfer sind hier in erster Linie die Kinder. Wichtig ist daher eine Stärkung von Opferrechten. Im Gerichtsverfahren muss die Sorge um das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Es muss alles getan werden, damit dem Kind im Strafverfahren nicht noch weiterer Schaden entsteht. Opfer dürfen nicht ein zweites Mal zu Opfern werden („sekundäre Viktimisierung“). In erster Linie ist darauf hinzuwirken, dass die bereits heute bestehenden zahlreichen Möglichkeiten zum Schutz von Opfern in Strafverfahren auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dazu sind verstärkte Aufklärungsmaßnahmen notwendig. Eine gesetzliche Hinweispflicht auf das Opferentschädigungsgesetz ist sinnvoll. Darüber hinaus sind Zeugen- und Opferbegleitprogramme auszubauen. Wichtig ist auch eine Stärkung der Nebenklage. Eine Mitwirkung des Opfers bei der Einstellung des Verfahrens wäre wünschenswert, um dem Opfer echte Beteiligungsrechte im Strafprozess zu geben. Notwendig ist auch eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Parallel dazu muss den Aspekten der Prävention und der Aufklärung ein größeres Gewicht beigemessen werden. Nur über eine verstärkte Sensibilisierung kann die Gefährdung unserer Kinder effektiv verringert werden. Es muss eine Enttabuisierung in allen gesellschaftlichen Schichten bei diesem Thema erfolgen. Nur durch Enttabuisierung kann das manchmal nur schwer deutbare Verhalten missbrauchter Kinder verstanden und weiterer Missbrauch verhindert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber Hinweisen der Kinder, dass ein solcher Missbrauch stattgefunden hat, mit einer weit stärkeren Aufmerksamkeit und mit stärkerem Verständnis reagieren, als dieses bisher aufgrund der Tabuisierung der Fall ist. Erlebt ein Kind, dass man ihm nicht glaubt, fühlt es sich vollkommen hilflos und alleine gelassen und wird damit zu einem noch leichteren Opfer für die Perversionen Erwachsener. Viele Täter gehen bei ihrem Handeln gerade davon aus, dass man den Kindern nicht glauben wird. Wenn es unserer Gesellschaft gelingt, dieses zu verhindern, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung getan. Wir müssen Kinder stark machen. Wir müssen sie stark machen, damit sie die Gefahren des sexuellen Missbrauchs erkennen. Wir müssen sie stark machen, damit sie früh genug lernen, sich in Grenzsituationen selbst zu behaupten. Nur ein Selbstbewusstsein der Kinder, das es ihnen ermöglicht sich im Zweifel auch über Forderungen von Erwachsenen hinwegzusetzen, verhindert die Verführung der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist die Forderung, den Tatbestand der Nichtanzeige von Straftaten um Straftatbestände aus dem Sexualstrafrecht zu ergänzen, abzulehnen. Jeder potentielle Zeuge würde sich am Rande einer Strafbarkeit zwischen falscher Verdächtigung und der Nichtanzeige geplanter Straftaten bewegen. Eine solche Forderung zeugt von völliger Unkenntnis der Probleme in der Praxis. Für den Opferschutz wäre eine solche Regelung eher kontraproduktiv. Zudem bietet das Strafrecht bereits jetzt Möglichkeiten, das Wegsehen bei Straftaten zu ahnden. Gemäß § 323c StGB macht sich strafbar, wer Hilfeleistung unterlässt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Weg über § 323c StGB durchaus möglich und erfolgreich ist. Man kann dieses Problem nicht mit den Mitteln des Strafrechts regeln. Notwendig ist vielmehr, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in diesem Punkt zu stärken. Bewusstsein lässt sich aber eben nicht per Gesetz diktieren.

Dazu brauchen wir verstärkte Bemühungen zur Förderung und Aufklärung. Es muss sichergestellt werden, dass auch bei angespannter Finanzlage der Kommunen ein qualifiziertes Beratungsangebot gewährleistet ist. Strafverschärfungen auf der einen Seite und Haushaltskürzungen für Beratungs- und Selbsthilfestellen auf der anderen Seite sind eine denkbar ungünstige Strategie, um sexuellem Missbrauch wirksam zu begegnen.

Im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern ist auch die Verbesserung der Therapiemöglichkeiten von großer Bedeutung. Eine Therapie kann dazu führen, dass der Täter seinem krankhaften Hang besser widerstehen kann. Eine erfolgreiche therapeutische Behandlung und Resozialisierung bietet den besten Schutz vor einer Rückfalltat. Heute können Sexualstraftäter, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ohne ihre Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden. Eine erfolgreiche Therapie setzt zwar die Mitwirkung des Verurteilten voraus, doch haben Wissenschaftler und Therapeuten versichert, dass eine gegen den Willen des Betroffenen eingeleitete Therapie oft die notwendige Therapiebereitschaft erzeugt. Dies erfordert weitere Therapieplätze in therapeutischen Anstalten und insoweit erhebliche Anstrengungen von den Bundesländern, aber zum Schutz unserer Kinder müssen auch bei engen finanziellen Spielräumen Prioritäten gesetzt werden.

Missstände bei der Begutachtung von Sexualstraftätern müssen schnellstens beseitigt werden. Eine Studie für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ergeben, dass die Gutachten über Sexualstraftäter zum Teil erhebliche Mängel aufweisen. Um hier zu einer konkreten Beurteilung der Sachlage und zu mehr Transparenz zu gelangen, wäre ein wissenschaftlicher Forschungsbericht über die Praxis der Begutachtung und die Sozialtherapie in Deutschland notwendig. Richter und Staatsanwälte sind dahin gehend weiterzubilden, dass sie in jedem Einzelfall eine eindeutige Bewertung eines Gutachtens vornehmen können. In diesem Zusammenhang sind auch die Gutachten zur Feststellung der Glaubwürdigkeit der Opfer auf den Prüfstand zu stellen.

Die Verbesserung des jeweiligen nationalen Rechts ist von zentraler Bedeutung, aber der Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt und Ausbeutung kann nicht an den nationalen Grenzen halt machen. Effektive Kriminalitätsbekämpfung ist ohne internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit nicht mehr denkbar.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

- eine wissenschaftliche Untersuchung über die Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten hinsichtlich der Täter und Glaubwürdigkeitsgutachten hinsichtlich der Opfer in Auftrag zu geben;
- das Opferentschädigungsgesetz so zu ergänzen, dass sowohl dem Opfer als auch den nahen Angehörigen über die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes hinaus ein Anspruch auf Beratung und Betreuung der psychischen Folgen der Tat oder zur Wiedereingliederung in das Berufsleben eingeräumt wird;
- die StPO um eine Hinweispflicht auf das Opferentschädigungsgesetz zu ergänzen;
- das Jugendgerichtsgesetz um die Zulassung der Nebenklage und die Bereitstellung eines Opferanwalts zu ergänzen;
- die Nebenklage zu stärken, um dem Opfer echte Beteiligungsrechte im Strafprozess zu geben, etwa durch Mitwirkungsrechte bei der Einstellung des Verfahrens;

- Informationsmaßnahmen zur weiteren Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit über sexuellen Missbrauch, sein Wesen und seine verheerenden Folgen, gegebenenfalls in Kooperation mit Dritten, durchzuführen;
- zur Prävention und Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und zur Unterstützung und Behandlung der Opfer in psychologischer, rechtlicher, sozialer Hinsicht oder in sonstiger geeigneter Form eine organisationsübergreifende und multidisziplinäre Vorgehensweise weiterzuentwickeln und zu unterstützen;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, dass interdisziplinäre Kooperationsstrukturen bei Verfahren wegen sexuellem Missbrauch zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichtshilfe geschaffen und genutzt werden;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, gemeinsam mit den jeweiligen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in den Jugendamtsbezirken, in denen noch keine ständigen kinderschutzspezifischen Zusammenschlüsse existieren, solche einzurichten bzw. zu initiieren;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, Fortbildungsmaßnahmen für den Umgang mit kindlichen Opferzeugen für Richter und Staatsanwälte auf qualitativ hohem Niveau weiter auszubauen;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, dass in Bildungseinrichtungen die altersgerechte Aufklärung der Kinder über die Gefahren sexueller Ausbeutung verstärkt wird;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, dass die Aus- und Weiterbildung derjenigen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, verbessert wird, damit diese Personen Fälle von sexueller Ausbeutung erkennen und die notwendigen Maßnahmen treffen können;
- auf die Länder dahin gehend einzuwirken, dass diese sicherstellen, dass es für jeden und insbesondere für Kinder verschiedenartige Möglichkeiten gibt, um Fälle sexueller Ausbeutung zur Sprache zu bringen (einschließlich Hotlines, Behörden, Broschüren, Druckerzeugnisse und Internet-Sites).

Berlin, den 1. Juli 2003

Sibylle Laurischk
Jörg van Essen
Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein

